



PRIVAT- UND VERKEHRSRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG KUNDENINFORMATION

Diese Kundeninformation bezweckt, die Kunden im Sinne der Transparenz über die Identität der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Kernpunkte des Versicherungsproduktes zu informieren.

Die Details der einzelnen Versicherungsdeckungen sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den Besonderen oder Ergänzenden Versicherungsbedingungen definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsantrag unterliegt schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Versicherungsberater der FORTUNA/GENERALI stehen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

1. Vertragspartner

Die FORTUNA ist eine schweizerische Rechtsschutzversicherung mit Sitz in Adliswil und gehört zu der GENERALI (Schweiz) Holding.

2. Versicherte Personen

Beim Abschluss einer Versicherung für eine Einzelperson ist der in der Police eingetragene Versicherungsnehmer versichert. Als alleinerziehender Elternteil sind seine unmündigen Kinder ebenfalls mitversichert.

Beim Abschluss der Versicherung für die Familie deckt diese auch dessen Lebenspartner und deren Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese Personen im gleichen Haushalt leben.

In der Folge wird in diesem Dokument jeweils vom „Versicherten“ gesprochen – damit können eine oder mehrere Personen beiderlei Geschlechts gemeint sein.

3. Örtlicher Geltungsbereich

In der Schweiz besteht umfassender Versicherungsschutz. Das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione d'Italia sind der Schweiz gleichgestellt.

Weltweiter Versicherungsschutz besteht im Bereich des Verkehrsrechtsschutzes sowie in einzelnen Bereichen des Privatrechtsschutzes.

Ausserhalb der Schweiz ist die Leistung auf CHF 50'000 begrenzt.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

Beim Verkehrsrechtsschutz, beim Schadenersatzrechtsschutz infolge von Unfällen sowie bei Strafrechtsfällen besteht sofortiger Versicherungsschutz. In den übrigen Rechtsfällen beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf einer dreimonatigen Wartefrist ab Versicherungsbeginn.

Keine Versicherungsdeckung (auch nicht nach Ablauf der Wartefrist) besteht für Streitigkeiten, deren Ursachen vor Beginn der Versicherungsdeckung liegen.

5. Versicherte Risiken und Umfang der Versicherungsdeckung

Im folgenden werden die verschiedenen Versicherungsdeckungen der FORTUNA kurz wiedergegeben:

• Der Verkehrsrechtsschutz

Die **Verkehrsrechtsschutzversicherung** deckt die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des

Versicherten als Halter, Lenker oder Passagier eines öffentlichen oder privaten Fahrzeuges, sowie als Fussgänger oder Benutzer eines fahrzeugähnlichen Sportgerätes.

Auf besondere Vereinbarung können Schiffs- und besondere Fahrzeugkategorien mitversichert werden.

Versicherungsschutz besteht in den Bereichen: Geltendmachung von Schadenersatz, Strafrecht (Verteidigung, ohne Vorsatz), Opferhilfe, Versicherungsrecht, Ausweisentzug und Besteuerung, Fahrzeugvertragsrecht und Konsumkreditrecht.

• Der Privatrechtsschutz

Die **Privatrechtsschutzversicherung** deckt die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen: Geltendmachung von Schadenersatz, Strafrecht (Verteidigung, ohne Vorsatz), Opferhilfe, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht, Konsumkreditrecht, Produkthaftpflichtrecht, Mietrecht, Nachbarrecht, Kauf, Tausch, Schenkung, Fitnessabonnementvertrag, Gebrauchslleihe, Werk-, Pauschalreise-, Beherbergungs-, Reinigungs- und Ausbildungsvertrag und Patientenrecht.

• Kombinationsrechtsschutz-Versicherung

Die Kombinationsrechtsschutzversicherung ist eine Kombination von Verkehrsrechtsschutzversicherung und Privatrechtsschutzversicherung.

• Leistungen

Bis zum jeweiligen Betrag (schweizweit bis zu CHF 250'000 und weltweit bis zu CHF 50'000) übernimmt die FORTUNA eigene Bearbeitungskosten, Kosten eines Rechtsanwaltes, Gerichtsgebühren, Verfahrenskosten, Prozessentschädigungen, Expertisekosten und Inkassokosten (nach gerichtlicher Feststellung der Forderung). Ferner werden vorschussweise Strafkautionen bis zu CHF 100'000 übernommen.

Zusätzlich erteilt die FORTUNA dem Versicherten – unabhängig vom Bestehen einer Versicherungsdeckung – durch ihren Rechtsdienst telefonische Beratungen in allen nicht kommerziellen Bereichen.

Die FORTUNA übernimmt keine Bussen, keine Schadenersatzleistungen, keine Kosten für medizinische Untersuchungen sowie keine Kosten, welche – wenn es diese Versicherung nicht gäbe – eine andere Person bezahlen müsste.

• Leistungen an Opfer von Gewaltverbrechen

Gedeckt sind Körperverletzungen, welche der Versicherte als Opfer von vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben unfreiwillig erleidet.

Die FORTUNA leistet bei Todesfall CHF 100'000, bzw. CHF 10'000, bei Jugendlichen unter 18 Jahren, bei Ganzinvalidität CHF 250'000, bei Teilinvalidität gemäss normaler Gliederskala und bei Sachschäden maximal CHF 5'000.

• **Einschränkungen des Deckungsumfanges**

Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten insbesondere in folgenden Bereichen:

- In allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich versichert sind.
- Gegen die FORTUNA Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft und gegen mit der Interessenwahrung des Versicherten Beauftragte.
- Bei aktiver Teilnahme an Wettfahrten und Rennen jeder Art sowie bei Trainingsläufen (mit motorbetriebenen Sportgeräten).
- Wenn der Lenker zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern oder nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz versehen war, sowie generell bei Fahrten, die gesetzlich nicht zulässig sind.
- Aus irgendeiner haupt- oder nebensächlichen selbstständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit, aus Anstellungsverträgen von Geschäftsführern und Personen mit geschäftsleitungsnahe Funktionen sowie aus Anstellungsverträgen von Berufssportlern.
- Als Beteiligte an Raufereien und Schlägereien sowie bei Delikten aus dem Bereich der Ehre.
- Im Zusammenhang mit Neu- oder Umbauten, sofern für diese Arbeiten eine Baubewilligung erforderlich ist, sowie aus Verträgen, welche Rechtsgeschäfte über Immobilien und/oder Grundbesitz zum Inhalt haben.
- Bei Erwerb und Veräusserung (Kauf, Tausch, Schenkungen, Zessionen etc.) von Beteiligungen an Unternehmen und Forderungen.
- In Fällen, die unter das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) fallen, sowie bei reinem Inkasso von Forderungen.
- Bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter.
- Bei Streitigkeiten unter Familienangehörigen, respektive mit dem unter dieser Police Versicherten.
- Bei Streitigkeiten, welche als Folge eines vorsätzlich begangenen Deliktes dem Versicherten entstanden sind.

6. Vorgehen im Schadenfall

Jeder Eintritt eines Ereignisses, für welches die FORTUNA in Anspruch genommen werden soll, ist der FORTUNA

innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen, sobald der Anspruchsberechtigte davon Kenntnis erlangt hat.

7. Schadenabwicklung

Die FORTUNA bearbeitet die versicherten rechtlichen Streitigkeiten in der Regel durch den eigenen Rechtsdienst.

Die FORTUNA pflegt und unterstützt eine faire, ethische und konsequente Konfliktkultur.

Die FORTUNA ist allein zur Erteilung eines Mandates an einen externen Rechtsanwalt ermächtigt. Dieser Schritt erfolgt, wenn im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder wegen Interessenkollisionen der Beizug eines externen Rechtsanwaltes notwendig wird.

8. Meinungsverschiedenheiten

Wenn Verhandlungen über eine gütliche Erledigung scheitern, entscheidet die FORTUNA über die Zweckmässigkeit der Prozessführung.

Lehnt die FORTUNA es ab, weitere Schritte zu unternehmen, weil sie diese als aussichtslos erachtet, so teilt sie dem Versicherten einen begründeten Lösungsvorschlag schriftlich mit.

Ist der Versicherte mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden, so kann sie die Angelegenheit einem schweizerischen Rechtsanwalt als Schiedsrichter zur Beurteilung vorlegen. Dieser wird vom Versicherten und der FORTUNA gemeinsam bestimmt.

Leitet der Versicherte auf eigene Kosten und eigenes Risiko einen Prozess ein und erlangt ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt, so übernimmt die FORTUNA die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

9. Vertragsdauer und Prämienzahlung

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Anschliessend verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens drei Monate zuvor eingetroffen ist.

Die Prämie wird jeweils an dem im Vertrag genannten Datum fällig. Die erste Prämie inkl. Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

10. Datenschutz

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet FORTUNA persönliche Daten der Vertragsbeteiligten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten in den Anträgen, Verträgen, Schadenmeldungen, Arztberichten, Rechtsschriften oder anderen offiziellen Dokumenten.

Die FORTUNA bearbeitet und archiviert diese Daten primär in elektronischer Form.

Telefonische Rechtsberatungen werden in der Regel elektronisch erfasst. Personen ausserhalb der FORTUNA Rechtsschutzversicherung verfügen über keine Zugriffsmöglichkeit.

Gemeldete Schadenfälle werden im Rechtsdienst der FORTUNA in Papierform geführt und archiviert. Personen ausserhalb des Rechtsdienstes verfügen über keine Zugriffsmöglichkeit.